

Zusammenfassung der Empfehlung des NÖ Monitoringausschusses zum NÖ Anti-Diskriminierungs-Gesetz (in einfach verständlicher Form)

Das NÖ Anti-Diskriminierungs-Gesetz schützt Menschen vor Benachteiligungen wegen eines persönlichen Merkmals. Ein persönliches Merkmal ist:

- das Geschlecht,
- das Alter
- die Religion/Weltanschauung
- eine Behinderung
- die sexuelle Orientierung
- die Herkunft aus einem anderen Land

Das NÖ Anti-Diskriminierungs-Gesetz schützt Menschen in unterschiedlichen Bereichen. Wenn jemand aufgrund seiner Behinderungen benachteiligt wird, ist er nur im Bereich der Arbeit geschützt. Menschen mit Behinderungen können auch nicht verlangen, dass eine Barriere (wie zum Beispiel Stufen) beseitigt werden.

Die UN Behinderten-Rechts-Konvention (UN BRK) verbietet aber jede Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Deswegen muss das NÖ Anti-Diskriminierungs-Gesetz geändert werden, damit die UN BRK erfüllt ist.

Der NÖ Monitoringausschuss kann Empfehlungen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen betreffen, gegenüber der NÖ Landesregierung abgeben.

Der NÖ Monitoringausschuss gibt folgende Empfehlung ab:

- **Das NÖ Anti-Diskriminierungs-Gesetz soll geändert werden und jede Benachteiligung aufgrund einer Behinderung verbieten.**
- **Menschen mit Behinderungen sollen vor Benachteiligungen in allen Lebensbereichen geschützt werden.**
- **Der Schutz vor Benachteiligungen soll für alle persönlichen Merkmale (Geschlecht, Alter, Religion/Weltanschauung und sexuelle Orientierung) gleich gelten.**
- **Es soll möglich sein, dass Barrieren beseitigt werden müssen.**
- **Schaffung eines einheitlichen Mindestschadenersatzes**
- **Erlassung von Etappenplänen**

St. Pölten am 7.7.2014

NÖ Monitoringausschuss

Dr.in Rosenbach
(Vorsitzende)